

Pendlerpauschale

Vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes können weiterhin die vollen Kilometer als Freibetrag eingetragen werden. Gegen die Streichung von 20 km, wie seit Jahresbeginn vorgesehen, hat der Bundesfinanzhof erhebliche Bedenken.

Die Stufenvertretungen thematisieren die Problematik der

- Schadensregelung
- Haftungsansprüche
- Kostenregelung

wegen häufiger Nachfragen. Rechtliche Grundlagen sind Gesetze, Erlasse und Verfügungen.

Thema Nr. 1

Aufsichtspflicht und Haftung bei Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen und Betriebsbesichtigungen

Solche Fahrten müssen von der Schulleiterin/ dem Schulleiter genehmigt werden. Die Aufsichtsführung muss organisiert sein. Der Transport zu den Veranstaltungsorten ist i. d. R. mit ÖPNV oder angemieteten Bussen vorzunehmen. Nur ausnahmsweise darf die Benutzung eines privateigenen Kfz durch die Lehrkraft genehmigt werden. Hieraus folgt, dass die Benutzung von schülereigenen Kfz vom Erlassgeber nicht gewünscht ist und nur dann ausnahmsweise hingenommen werden kann, wenn die Fahrt mit Hilfe von ÖPNV oder angemieteten Bussen schlechterdings undurchführbar wäre und der Unterricht am außerschulischen Lernort beginnt und endet.


Bei beamteten Lehrkräften richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach §§ 30 ff. BeamtVG bei Körper- und Sachschäden. Erleidet die Lehrkraft auf dem Weg von zu Hause zum Veranstaltungsort bzw. von dort nach Hause einen Sachschaden (z. B. am benutzten Kfz) kommt eine Entschädigung durch den Dienstherrn i. d. R. nicht in Betracht (vgl. § 96 NBG) d. h. die Lehrkraft wird den entstandenen Sachschaden selbst tragen müssen, sofern nicht ein Dritter Sachschadensverursacher ist. Nur in den Fällen, in denen ein erhebliches dienstliches Interesse an die dienstliche Nutzung eines privaten PKW gegeben ist, besteht Anspruch auf Schadensersatz. Dasselbe gilt auch, falls das Kfz des fahrenden Schülers auf dem Weg zur bzw. von der Veranstaltung beschädigt wird.

Sofern die Vorgaben vor Durchführung der Veranstaltung beachtet worden sind, sind die Schülerinnen und Schüler, auch wenn der Unterricht erst am Veranstaltungsort beginnt, auf dem Weg dorthin bzw. von dort zur Schule oder nach Hause bei etwaigen Körperschäden gesetzlich unfallversichert (Unfallsicherungsträger ist der GUV).

Für die fahrenden Schülerinnen und Schüler und die von ihnen mitgenommenen Mitschülerinnen/Mitschüler ist der Weg zum bzw. vom Veranstaltungsort ein regulärer Schulweg, der unter dem o. g. gesetzlichen Unfallschutz steht.

Die Aufsichtspflicht ist insoweit nach Maßgabe des § 62 NSchG eingeschränkt

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.

	Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller